

Präsident Haberkorn: Wird ebenfalls zu Protokoll genommen werden. — Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur Wahl eines Mitgliedes der Redactionsdeputation. — § 134 der Landtags-Ordnung bestimmt:

„Zur Redaction der Landtagsacten (§ 133) wird in Gemäßheit des § 136 der Verfassungsurkunde von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, zu welcher jede Kammer einen Secretär und ein anderes Mitglied abordnet.“

Dieselbe hat zugleich mit dem Präsidenten über den Druck und Verlag die nöthigen Verfügungen zu treffen und ist dafür verantwortlich, daß die Redaction der Landtags-Ordnung gemäß und überhaupt in angemessener Weise besorgt werde.“

Als Secretär bei dieser Redactionsdeputation wird Herr Secretär Dietel fungiren; im Uebrigen aber haben die Mitglieder einen Namen aufzuschreiben. — Zur Controle ersuche ich die Herren Abgg. Näser, Dr. Kenzsch, Strödel und Mannsfeld, hier zu erscheinen; ebenso bitte ich den Herrn Vicepräsidenten, an meiner Seite Platz zu nehmen.

(Nach Auszählung der Stimmzettel.)

Ich habe der Kammer das Resultat in Folgendem anzuzeigen: 68 Stimmzettel sind abgegeben worden. Sofort ist mit absoluter Majorität der Abg. Mosch, und zwar mit 57 Stimmen, gewählt worden. Die übrigen Stimmen haben sich zerplittert; die nächstmeisten Stimmen haben erhalten: 5 Abg. Dr. Biedermann, 2 Abg. Belleville.

Wir können nunmehr zum zweiten Gegenstande übergehen, zur mündlichen Begründung der Anträge des Herrn Abg. Schreck, die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung u. betreffend. — Zunächst werden die Anträge der Kammer mitgetheilt werden.

Secretär Dr. Gensel: Diese Anträge lauten folgendermaßen:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, es möge Hochdieselbe im Bundesrathe, resp. durch den von ihr zur Berathung einer Strafproceßordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes abgeordneten Commissar dahin zu wirken suchen, daß

- a) im Strafproceße das Recht der unmittelbaren Anklage bei den richterlichen Behörden dann, wenn der Staatsanwalt die Erhebung der Anklage verweigert, unbeschränkt auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zugestanden werde,
- b) die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft dann, wenn ein Richtercollegium dieselbe beschlossen hat, von der Staatsanwaltschaft nicht gehindert werden könne,

c) im Strafgesetzbuche für das Gebiet des Norddeutschen Bundes das Verbrechen des Amtsmißbrauches eine Definition erhalte, welche für die Anklage wegen dieses Verbrechens nicht, wie dies dormalen in Sachsen der Fall ist, den directen Beweis des Dolus des betreffenden Beamten als unbedingtes Erforderniß hinstellt;

2. den hierauf gefaßten Beschluß, mit dem Ersuchen um Anschluß an denselben, an die Erste Kammer gelangen zu lassen.“

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. der königl. Staatsregierung es als dringend nöthig zu bezeichnen, daß dem gegenwärtig versammelten Landtage alsbald ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher bestimmte und specielle Vorschriften enthält:

- a) über die Voraussetzungen und Bedingungen der Einlieferung der zu bessernden Personen in die Correctionshäuser und Bezirksarmenanstalten,
- b) über die Competenz zur Entscheidung bezüglich der Detention der Correctionäre in diesen Anstalten,
- c) über die Behandlung und Beschäftigung dieser Personen während ihrer Detention; über die Feststellung der denselben zur Last fallenden Disciplinarvergehen, sowie über die Zuerkennung und Vollstreckung der deshalb aufzuerlegenden Strafen,
- d) über die Anzahl, Qualification und Anstellung der Beamten für die Bezirksarmenanstalten und Correctionshäuser,
- e) über Bestellung eines Organes zur regelmäßigen Revision der gesammten Bezirksarmenhäuser, endlich
- f) über die Behandlung, resp. disciplinelle Bestrafung der Sträflinge in den Straf-anstalten des Landes;

2. den hierauf gefaßten Beschluß, mit dem Ersuchen um Anschluß an denselben, an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, den 4. October 1839.

Abg. Schreck,

unterstützt durch die Abgg.

Dr. Wigard.	Schnoor.
Petri.	Uhle.
Hauße.	Streit.
Dr. Gensel.	Gsche.
Belleville.	Körner.
Schulze (Meinersdorf).	Jungnickel.
Schulze (Rmehlen).	Dr. Leistner.
Jordan.	Dr. Biedermann.
Lange.	Krüger.“

Präsident Haberkorn: Abg. Schreck!

Abg. Schreck: Den Herrn Präsidenten bitte ich zunächst um die Erlaubniß, in Bezug auf die beiden An-